

## Meldung von Flächenzugängen

Folgende Unterlagen bitte innerhalb von 14 Tagen nach dem Flächenzugang per Post an die ABG schicken:

- das vollständig ausgefüllte **Formular „Meldung von Flächenzugängen“**
- **wenn vorhanden: schriftliche Vereinbarung über den Flächenzugang:**  
Kopie von Pacht- oder Kaufvertrag, Nutzungsvereinbarung...
- **Lagepläne der neuen Feldstücke:** Kopie mit eingetragenen neuen Feldstücksnummern. Bitte achten Sie darauf, dass die Parzellen-Nummern lesbar sind. Sollten Sie heuer noch keine Kontrolle gehabt haben, können Sie die Lagepläne gerne für die Kontrolle bereithalten.

### Flächen von Bio-Betrieben

Wenn Sie anerkannte Bio-Flächen von einem Bio-Betrieb übernehmen, sind zur Weiterführung des Bio-Status folgende Unterlagen mitzuschicken:

- das aktuelle **Zertifikat des Vorbewirtschafters, falls dieser nicht bei der ABG** ist
- wenn alle Kulturen auf dem Zertifikat des Vorbewirtschafters den Status anerkannt biologisch haben (egal ob ABG-Betrieb oder bei einer anderen Kontrollstelle):  
den **Mehrfachantrag des Vorbewirtschafters\*** aus dem Jahr der Flächenübertragung
- wenn die Kulturen nicht den gleichen Status haben oder als Umstellungsprodukte ausgewiesen sind:  
den **Mehrfachantrag des Vorbewirtschafters\*** aus dem Jahr der Flächenübertragung sowie die **Mehrfachanträge\* der beiden Jahre davor**
- Ihr **eigener aktueller Mehrfachantrag** (bzw. Herbestantrag, falls die übernommenen Parzellen dort aufscheinen)

Werden Flächenzugänge, die von Bio-Betrieben stammen, im Zuge der Kontrolle gemeldet, müssen die genannten Unterlagen zur Überprüfung für das Kontrollorgan bereitgehalten werden.

Auch wenn der Vorbewirtschafter ein ABG-Betrieb ist, muss bei Meldung im Zuge der Kontrolle das aktuelle Zertifikat des Vorbewirtschafters für die Kontrolle bereitgehalten werden. Ansonsten kann bei der Kontrolle vor Ort ein eventueller Bio-Status nicht weitergeführt werden und die Statusfeststellung verzögert sich.

\* mindestens jene Seiten von Flächenbogen und Flächennutzung, auf denen die betroffenen Parzellen aufscheinen

**Welches Datum gilt als Datum des Flächenzugangs und damit als Beginn der Umstellungszeit?**

- Falls eine schriftliche Vereinbarung besteht, gilt das Datum, das in dieser Vereinbarung angeführt ist.
- Falls KEINE schriftliche Vereinbarung besteht, gilt folgendes:
  - Wenn die Fläche nicht in Ihrem aktuellen Mehrfachantrag (bzw. Herbstantrag) aufscheint, gilt das Datum, an dem die Zugangsmeldung bei der ABG eintrifft.
  - Wenn die Fläche bereits in Ihrem aktuellen Mehrfachantrag (bzw. Herbstantrag) aufscheint, gilt das Datum dieses Mehrfachantrags. In diesem Fall bitte auch diesen Mehrfachantrag (Mantelantrag, Flächenbogen und Flächennutzung) gemeinsam mit den umseitig genannten Unterlagen mitschicken.

**Achtung:**

Erfolgt keine Meldung bei der ABG und liegt kein Dokument mit dem Zugangsdatum vor, gilt das Datum jener Kontrolle als Beginn der Umstellungszeit für das betroffene Feldstück, bei der dieser Flächenzugang erstmals erfasst wird.

Keinesfalls kann ein Zugangsdatum anerkannt werden, das vor dem Datum der letzten Kontrolle liegt.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Ihr ABG-Team

**Kontakt:**

Fachabteilung Landwirtschaft:

für NÖ, OÖ, W: 02262/67 22 12

für B, St, K, S, T, V: 03182/40 101-0